

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (Fassung vom 01.11.2011)

Allgemeines

Allen Angeboten der DSL electronic GmbH (der Auftragnehmerin) liegen die nachstehenden Bedingungen sowie ergänzend die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie zugrunde. Sie gelten für alle von der Auftragnehmerin ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Änderungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung beider Vertragspartner wirksam. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen, etwa die des Auftraggebers, werden nicht Vertragsbestandteil, ungeachtet des Zeitpunktes, wann diese eingeführt werden, auch nicht, wenn die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Angebot, Vertragsschluß und Preis

1.1 Sämtliche von der Auftragnehmerin abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten.

1.2 Für den Umfang der Lieferpflicht ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin maßgebend. Technische Änderungen, durch die die Funktion der Liefergegenstände nicht beeinträchtigt wird, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten. Unabhängig vom Umfang des Auftrags bleibt das Recht von Teillieferungen vorbehalten.

1.3 Eigentums- und Urheberrechte an den Angeboten zugrunde liegenden Unterlagen stehen der Auftragnehmerin ausschließlich zu. Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte bleiben vorbehalten. Dritten dürfen die Angebote nicht zugänglich gemacht werden. Die den Angeboten zugehörigen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit der Vertrag nicht zustande kommt, auf Verlangen der Auftragnehmerin zurückzugeben.

1.4 Die Preise beziehen sich auf den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.

1.5 Grundlage der Preise sind die jeweils gültigen Listenpreise der Auftragnehmerin. Die dort angegebenen Preise verstehen sich ab Lager Viersen zuzüglich der jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen MwSt. Die Preise sind bemessen nach Art und Umfang des Angebotes und werden angepasst, wenn vom Auftraggeber nachträgliche Änderungen gewünscht werden. Soweit die Listenpreise aufgrund von Lieferpreisen der Zulieferer oder aufgrund von Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren kalkuliert sind und dies ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, ist die Auftragnehmerin berechtigt, bei Änderung dieser Kalkulationsdaten eine verhältnismäßige Preiskorrektur nach Ablauf von 4 Monaten, soweit eine Lieferung bis dahin noch nicht erfolgt ist, vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Festpreise, die jedoch besonderer, schriftlicher Vereinbarung bedürfen. Im Übrigen kann die Auftragnehmerin Preisänderungen vornehmen, soweit in Bezug auf die Auftragsbestätigung vom Auftraggeber abweichende Mengen abgenommen werden.

2. Rechnungsstellung und Zahlung

2.1 Die Lieferung erfolgt gegen Nachnahme, Vorkasse oder Rechnung. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse frei Zahlungsstelle der Auftragnehmerin zu bezahlen. Bei Neukunden behält sich die Auftragnehmerin die Zahlung per Vorkasse oder Nachnahme vor.

2.2 Dienstleistungen der Auftragnehmerin, insbesondere Inbetriebnahme, Einweisungen, Schulungen, Service, Wartungen und Provisionen, sind nach Rechnungsstellung unverzüglich rein netto Kasse frei der Zahlungsstelle der Auftragnehmerin zu bezahlen.

2.3 Für Aufträge über 10.000 € netto gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 der Auftragssumme ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu bezahlen. 2/3 der Auftragssumme sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Lieferung zu bezahlen.

2.4 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Diskont, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.5 Zahlungen durch Wechsel oder Schecks gelten erst als erfüllt, wenn sie bei deren Einlösung dem Konto der Auftragnehmerin endgültig gutgeschrieben sind.

2.6 Im kaufmännischen Verkehr ist das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Im übrigen ist das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2.7 Ab Fälligkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, den Rechnungsbetrag mit 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Umfange der Auftragsbestätigung zu liefern. Von ihr nicht zu vertretende Unmöglichkeit oder nicht zu vertretendes Unvermögen entbindet diese von ihrer Lieferpflicht. Das gleiche gilt bei höherer Gewalt, welche die Auftragnehmerin für die Dauer von deren Auswirkungen von der Lieferpflicht befreit.

3.2 Die von der Auftragnehmerin angegebene Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung), jedoch nicht vor Eingang fälliger Zahlungen oder vor Schaffung aller sonst erforderlichen Voraussetzungen. Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, soweit Auftragsergänzungen oder -änderungen vorgenommen werden. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist von weniger als 6 Wochen sind ausgeschlossen. Im Übrigen beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 5 % des vereinbarten Kaufpreises, wenn er nicht einen höheren Schaden nachweist. Ziffer 5.5 gilt entsprechend.

3.3 Eine Transportversicherung wird auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen, soweit dieser ausdrücklich und in schriftlicher Form den Abschluss dieser Versicherung wünscht.

3.4 Bei unberechtigtem Rücktritt vom Verträge ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin den Schaden in Höhe von 30% des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn, er weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrenübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und für den Fall, dass die Auftragnehmerin die Kosten für Transport, Transportversicherung oder Aufstellung übernommen hat.

4.2 Es gilt als vereinbart, dass die Gefahr auch dann auf den Auftraggeber übergeht, wenn Versandbereitschaft gegeben ist, die Lieferung jedoch aus Gründen unterbleibt, die von der Auftragnehmerin nicht zu vertreten sind. Voraussetzung für den Gefahrenübergang ist zudem, dass dem Auftraggeber Mitteilung von der Versandbereitschaft gemacht wurde.

5. Mängelrüge, Abnahme, Haftung für Mängel, Haftung im übrigen

5.1 Gesetzliche Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren binnen 12 Monaten, wenn dieser Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Ist der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Mängel der gelieferten Ware sind der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Die Haftung für Mängel erlischt in jedem Fall sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der Auftragnehmerin der Auftraggeber selbst oder ein Dritter an der gelieferten Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

5.2 Wird die gelieferte Ware durch die Auftragnehmerin installiert, hat die Abnahme durch den Auftraggeber unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Wird die Abnahme nicht erklärt, so gilt dieselbe gleichwohl als erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware durch den Auftraggeber in Betrieb genommen wird. Installationsmängel sind sofort im Beisein des Monteurs oder Vertreters der Auftragnehmerin zu beanstanden. Im Übrigen aber sind nach Abnahme Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit sie nicht versteckte Mängel betreffen.

5.3 Die Auftragnehmerin ist bei von ihr durchgeführten Installationen nicht verpflichtet, Vorleistungen Dritter zu überprüfen und auf deren unsachgemäße und unfachmännische Vorarbeiten hinzuweisen. Ein etwa hieraus abgeleiteter Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

5.4 Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, soweit sie vom Auftragnehmer zu vertreten sind, beschränken sich bei fristgerechter Rüge auf Nachbesserung oder nach Wahl der Auftragnehmerin auf Ersatzlieferung.

5.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus fehlerhaften Service- oder Installationsleistungen. Der Auftragnehmerin oder hieraus entstehenden Mangelfolgeschäden. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Auftragnehmerin zur Leistungserfüllung beauftragten Subunternehmern.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferte Ware Dritten bis zum Eigentumsübergang weder zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen.

6.2 Hat der Auftraggeber die unter dem Eigentumsvorbehalt der Auftragnehmerin gelieferte Ware vor Bezahlung weiterveräußert, tritt der Auftraggeber von den Gesamtansprüchen aus dieser Veräußerung gegen den Dritten schon jetzt die Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages für die gelieferte Ware an die Auftragnehmerin ab. Diese Abtretung hat der Auftraggeber dem Dritten mit der Weiterveräußerung anzuzeigen.

7. Export-Beschränkungen

Die gelieferten Waren sind für den Endverbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Für die Einhaltung der Exportbestimmungen und für den Erhalt der Gebrauchstauglichkeit der Waren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Auftraggeber verantwortlich.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Im kaufmännischen Verkehr ist Viersen der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne UN-Kaufrecht.